



Vernehmlassungsbericht vom 17. Oktober 2022

Teil 4 – Teilrevision Gemeindeordnung; Offenlegung der Politikfinanzierung

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Grundsatz und Schwellenwerte.....	2
2.1. Vernehmlassungsergebnisse	2
2.2. Stellungnahme des Stadtrates	3
3. Verpflichtete Akteure	3
3.1. Vernehmlassungsergebnisse	3
3.2. Stellungnahme des Stadtrates	5
4. Synopse.....	6



1. Ausgangslage

Am 10. Mai 2021 hat der Einwohnerrat die Motion "Offenlegung der Finanzierung von Parteien und Wahl- und Abstimmungskomitees in der Stadt Aarau" überwiesen.

Die Eckwerte zur Einführung der Offenlegungspflicht für die Politikfinanzierung wurden im Herbst 2021 an einem Workshop mit Vertreter/-innen aus dem Einwohnerrat besprochen. Die Ergebnisse sind in die Erlassentwürfe zu Händen der öffentlichen Vernehmlassung eingeflossen.

Der Stadtrat hat dazu am 25. April 2022 die öffentliche Vernehmlassung eröffnet mit Frist bis am 22. August 2022. Insgesamt haben sechs Parteien oder Fraktionen an der Vernehmlassung teilgenommen.

2. Grundsatz und Schwellenwerte

2.1. Vernehmlassungsergebnisse

Die Vernehmlassungsteilnehmer/-innen konnten sich sowohl zur Einführung der Offenlegung der Politikfinanzierung als auch zu den Schwellenwerten, die erreicht werden müssen, äussern. Grundsätzlich stimmen alle Teilnehmer/-innen, mit Ausnahme der SVP, der Offenlegung der Politikfinanzierung zu. Pro Aarau und die EVP/EW plädieren dafür, dass der Aufwand möglichst gering gehalten werden soll. Die EVP/EW könnte sich auch einen Unkostenbeitrag zu Gunsten der Parteien vorstellen, um den entstehenden administrativen Aufwand abzufedern. Auch für die FDP soll die Lösung pragmatisch und praktikabel sein. Die Offenlegung ist zudem nur angebracht, wenn ein öffentliches Interesse besteht, d.h. wenn eine Beeinflussung der Stimmberechtigten wahrscheinlich ist. Für die SVP entsteht ein riesiger und unnötiger administrativer Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

Organisationen	Grundsatz	5'000 Franken als Schwellenwert für Offenlegung von Einnahmen (Höhe, Herkunft)	2'000 Franken als Schwellenwert für Offenlegung von Spenden (Höhe, Herkunft)
SP	Stimme zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu
FDP	Stimme zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu
SVP	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu
EVP/EW	Stimme eher zu	Stimme eher zu	Stimme nicht zu
Pro Aarau	Stimme zu	Stimme eher zu	Stimme eher zu
Grüne	k.A. ¹	k.A.	k.A.
Total Zustimmungen	4	3	2
Total Ablehnungen	1	2	3

¹ keine Antwort



Die Höhe der Schwellenwerte ist hingegen umstrittener. Aus Sicht von Pro Aarau müssen diese noch diskutiert werden. Für die SP sollen diese mit Blick auf die Grösse der Stadt tiefer angesetzt werden. Für die SVP, die FDP und die EVP/EW sollten diese höher oder deutlich höher angesetzt werden. Im Einzelnen sind 5'000 Franken als Schwellenwert für die Offenlegung von Einnahmen für die SP zu hoch und für die SVP zu tief. Die anderen Teilnehmer/-innen können dem Schwellenwert eher zustimmen.

2'000 Franken als Schwellenwert für die Offenlegung von Spenden (Höhe, Herkunft) ist hingegen für die FDP, die SVP und die EVP/EW zu tief angesetzt. Die SP und Pro Aarau können diesem eher zustimmen. Für die FDP soll nur bei Spenden über 10'000 Franken sowohl die Höhe als auch die Herkunft offengelegt werden. Bei Spenden zwischen 5'000 und 10'000 Franken sollten die einzelnen Spenden, nicht aber die Herkunft, transparent sein. Bei Spenden zwischen 3'000 und 5'000 Franken sollte nur der Gesamtbetrag genannt werden und Spenden unter 3'000 Franken sollten gemäss der FDP nicht offengelegt werden müssen. Für die SVP sollten nur Spenden über 5'000 Franken offengelegt werden.

2.2. Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat stellt fest, dass die Offenlegung der Politikfinanzierung im Grundsatz eine breite Zustimmung genießt. Die Verankerung dieser Transparenzpflicht in der Gemeindeordnung ist somit wenig umstritten. Umstrittener ist die Definition dieser Pflicht mit verschiedenen Schwellenwerten für Einnahmen und Spenden. Diese Umsetzung soll daher nicht in der Gemeindeordnung, sondern in einem entsprechenden Reglement erfolgen. Das Reglement liegt noch nicht vor und wird erst nach einer allfälligen Zustimmung zur Anpassung der Gemeindeordnung durch den Einwohnerrat und anschliessend an der Urne ausgearbeitet. Vor der Beratung im Einwohnerrat wird das Reglement wieder einer Vernehmlassung unterbreitet. Dieses Vorgehen bietet die Möglichkeit, die genauen Schwellenwerten nochmals und vertieft zu diskutieren. Die Rückmeldungen zeigen, dass einerseits der Schwellenwert von 5'000 Franken für die Offenlegung von Einnahmen (Höhe, Herkunft) eher einem Höchstwert entspricht und 2'000 Franken als Schwellenwert für die Offenlegung von Spenden (Höhe, Herkunft) eher einem Mindestwert entspricht.

3. Verpflichtete Akteure

3.1. Vernehmlassungsergebnisse

Die Vernehmlassungsteilnehmer/-innen konnten sich auch zu den möglichen Akteuren, die der Offenlegungspflicht unterstehen, äussern. Dabei zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Stadtrats- und Einwohnerratswahlen auf der einen Seite und den Wahlen von anderen Behörden und den Abstimmungen auf der anderen Seite.

Die Offenlegungspflicht bei Stadtrats- und Einwohnerratswahlen sowie für Parteien, die im Stadtrat und im Einwohnerrat vertreten sind, wird mehrheitlich begrüßt. Für die Grünen Aarau gilt es jedoch zu bedenken, dass sich Aufwand und Nutzen vor allem auf kommunaler Ebene die Waage halten muss. Mit diesem Hintergrund befürworten sie die Offenlegung der jährlichen Rechnungen der Parteien, in welcher die Wahlkampf Ausgaben ersichtlich



sind. Für die EVP/EW steht die Einfachheit der Lösung und der geringe Aufwand im Vordergrund. Wichtig ist zudem, dass die Bedeutung der Behörden berücksichtigt wird. Die SVP sieht bei keiner Wahl und Abstimmung die Notwendigkeit für eine Offenlegungspflicht. Der Nutzen rechtfertigt den Aufwand nicht, umso mehr sich die Regelung nur bei kommunalen, nicht aber bei kantonalen und nationalen Abstimmungen und Wahlen anwenden lässt.

Organisationen	Rechnung für im ER vertreten Parteien	Rechnung für im SR vertreten Parteien	ER-Kandidierende und Organisation, die Wahlvorschläge für den ER einreichen	SR-Kandidierende und Organisation, die Wahlvorschläge für den SR einreichen
SP	Stimme zu	Stimme zu	Stimme zu	Stimme zu
FDP	Stimme zu	Stimme zu	Stimme eher zu	Stimme eher zu
SVP	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu
EVP/EW	Stimme eher nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher nicht zu
Pro Aarau	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Grüne	Stimme zu	Stimme zu	k.A.	k.A.
Total Zustimmungen	3	3	2	2
Total Ablehnungen	2	2	2	2

Die Offenlegungspflicht für Wahlen weiterer Behörden, wie die Steuerkommission oder der Kreisschulrat findet, mit Ausnahme der SP, keine Zustimmung. Ebenso keine Zustimmung findet die Offenlegungspflicht für Personen und Organisation, die im Vorfeld einer Wahl oder einer Abstimmung öffentlich Position beziehen.

Organisationen	Kandidierende für weitere Behörden und Organisation, die Wahlvorschläge für weitere Behörden einreichen	Personen und Organisation, die im Vorfeld einer Wahl öffentlich Position beziehen	Personen und Organisation, die im Vorfeld einer Abstimmung öffentlich Position beziehen
SP	Stimme zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher nicht zu
FDP	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu
SVP	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu
Grüne	Stimme nicht zu	k.A.	k.A.
EVP/EW	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu	Stimme nicht zu
Total Zustimmungen	1	0	0
Total Ablehnungen	4	4	4



3.2. Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat hat in der Botschaft zuhanden des Einwohnerrates zur Beratung der Motion festgehalten, dass er den erhöhten Bedarf an Transparenz bei der Politikfinanzierung versteht und bezüglich dem Erlass eines entsprechenden Reglements offen ist, auch wenn er selber aufgrund der bisherigen Erfahrungen auf städtischer Ebene keinen unmittelbaren und dringenden Handlungsbedarf erkennt.

Der Stadtrat stellt nun fest, dass im Grundsatz eine deutliche Mehrheit der Teilnehmer/-innen eine Offenlegung befürwortet. Bei den Eckwerten zur Umsetzung reduziert sich hingegen die Zustimmung deutlich. Die Vernehmlassung zeigt, dass der Handlungsbedarf nur noch bei den Stadtrats- und Einwohnerratswahlen besteht. Dabei finden nur die Offenlegung der Rechnungen von Parteien, die im Stadtrat oder im Einwohnerrat vertreten sind, eine Mehrheit. Bei der Offenlegungspflicht für Kandidierende und Organisationen, die Wahlvorschläge für den Stadtrat und Einwohnerrat einreichen, halten sich die Zustimmung und die Ablehnung in Waage.

Sollte sich der Handlungsbedarf auf die Offenlegung der Parteirechnungen beschränken, ist der Stadtrat der Ansicht, dass sich die Verankerung der Offenlegungspflicht in der Gemeindeordnung nicht rechtfertigt. Der Stadtrat erachtet, dass die Offenlegungspflicht mindestens die Parteirechnungen und die Finanzierung der Kandidierende und der Organisationen, die Wahlvorschläge für den Einwohnerrat und den Stadtrat einreichen, umfassen sollte. Wird dies als ein zu grosser Aufwand wahrgenommen, vertritt der Stadtrat die Meinung, dass auf eine Offenlegungspflicht verzichtet werden sollte.

4. Synopse

Teil 4 - Teilrevision Gemeindeordnung; Politikfinanzierung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 1.1-1
Aufgehoben: –

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 4 - Politikfinanzierung)	Entwurf Stadtrat vom 17. Oktober 2022 (Teil 4 - Politikfinanzierung)
	Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau
	<i>Die Einwohnergemeinde Aarau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
§ 37a Transparenz der Politikfinanzierung ¹ Die im Stadtrat und im Einwohnerrat vertretenen Parteien, die einzelnen Ratsmitglieder und für einen dieser Räte Kandidierenden sowie andere politisch aktive Organisationen sind zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlen und Abstimmungen auf Gemeindeebene verpflichtet, soweit dafür ein öffentliches Interesse besteht. ² Der Einwohnerrat legt fest, ab welchen Schwellenwerten für welche Finanzierungsarten eine Offenlegungspflicht besteht. ³ Der Einwohnerrat regelt die Sanktionen bei Verletzung der Offenlegungspflichten sowie den Zeitpunkt der Veröffentlichung und der Aktualisierung.	¹ Die im Stadtrat und im Einwohnerrat vertretenen Parteien, <u>sowie die einzelnen Ratsmitglieder und Kandidierenden für einen dieser Räte Kandidierenden sowie andere politisch aktive und die Organisationen, die Wahlvorschläge für einen dieser Räte einreichen, sind zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlen und Abstimmungen auf Gemeindeebene verpflichtet, soweit dafür ein öffentliches Interesse besteht.</u>
	II.

Entwurf Stadtrat vom 25. April 2022 für Vernehmlassung (Teil 4 - Politikfinanzierung)	Entwurf Stadtrat vom 17. Oktober 2022 (Teil 4 - Politikfinanzierung)
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung der Gemeindeordnung unter Ziff. I wird nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.
	Aarau, xx.yy.202x Im Namen des Einwohnerrats Der Präsident Christian Oehler Der Ratssekretär Stefan Berner In der Urnenabstimmung vom xx.xx.202x von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.202x genehmigt.

Folgende Organisationen und Personen haben an der Vernehmlassung teilgenommen: Pro Aarau, EVP/EW Aarau, Grüne Aarau, FDP Aarau, SP Aarau und SVP Aarau.